

Berlin, 13. September 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

www.bdeu.de

vgbe energy e.V.

Deilbachtal 173
45257 Essen

www.vgb.org

Stellungnahme

Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gas-mangellage

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums
vom 9. September 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtsfolgen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren klarstellen	3
3	Anwendungsbereich – alle relevanten Fälle erfassen.....	4
3.1	Erweiterung von Lagerkapazitäten für Hilfsstoffe erfassen.....	4
3.2	Flexible Nutzung von Lagerkapazitäten unterschiedlicher Standorte ermöglichen	4
3.3	Anlagen nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz erfassen	4
3.4	Anwendungsbereich systematisch klarer fassen	4
4	Fristenregelungen für Behördenreaktion schaffen.....	5
5	Wesentliche Änderung und Wiederinbetriebnahme von Abfüllanlagen erleichtern	6

1 Einleitung

Der BDEW begrüßt sehr, dass die Bundesregierung eine Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschließen will, die den Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage erleichtern soll. Die Vorschriften sind nach Einschätzung des BDEW ganz überwiegend gut geeignet die notwendigen Anpassungsmaßnahmen an den Anlagen zu ermöglichen. Allerdings bedarf das Medium Wasser des besonderen Schutzes, der bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen ist. Sofern die Gasmangellage, die ursächlich für die jetzt angedachte Rechtsänderung ist, nicht mehr besteht, sollte daher der aktuell geltende Rechtszustand wiederhergestellt werden.

Im Folgenden unterbreitet der BDEW einige Vorschläge, damit durch die Verordnung die auftretenden Probleme, die sich an betroffenen Anlagen im Rahmen einer Gasmangellage ergeben erfasst werden.

2 Rechtsfolgen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren klarstellen

Die von der Verordnung betroffenen Anlagen sind in der überwiegenden Zahl der Fälle Bestandteile oder Nebenanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Um den erwünschten Beschleunigungseffekt der Verordnung tatsächlich erreichen zu können, sollte die Verordnung daher klarstellen, dass Maßnahmen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, keine wesentlichen Änderungen im Sinne des BImSchG darstellen und damit ein eigenständiges Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist. Die Verordnung definiert vorübergehende Maßnahmen und regelt Ausnahmen von formalen Anforderungen der AwSV. Daraus ergibt sich auch, dass in der Regel von den Maßnahmen, die unter die Verordnung fallen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die zur Erforderlichkeit eines Änderungsgenehmigungsverfahrens im Sinne des § 16 BImSchG führen. Hier sollte die Regelvermutung aufgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vorliegen.

BDEW-Forderung

Es sollte klargestellt werden, dass Maßnahmen im Anwendungsbereich der AwSV-Sonderverordnung keine wesentlichen Änderungen im Sinne von § 16 BImSchG darstellen und somit gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG genehmigungsfrei sind.

3 Anwendungsbereich – alle relevanten Fälle erfassen

3.1 Erweiterung von Lagerkapazitäten für Hilfsstoffe erfassen

Der Entwurf der Sonderverordnung könnten so zu verstehen sein, dass allein der Brennstoffwechsel oder die Erhöhung von Brennstofflagerkapazitäten erfasst werden. Allerdings werden in den von einem Brennstoffwechsel betroffenen Anlagen auch Stoffe für die Abgasreinigung eingesetzt, deren Lieferanten und Hersteller auch aufgrund der Gaspreise bzw. gasintensiver Prozesse zur Herstellung Lieferengpässe haben (beispielsweise Salzsäure für die Wasseraufbereitung oder Ammoniak für die Rauchgasreinigung der Kraftwerke). Daher wollen die betroffenen Anlagenbetreiber noch vor Beginn der Heizsession ihre Lagerkapazitäten für AdBlue und Ammoniak erhöhen. Die Lageranlagen sind Anlagen, die der AwSV unterfallen und deren wesentliche Änderung ebenfalls zu längeren Behördenprozessen führt.

Daher sollten nicht nur der Brennstoff der Kraftwerke als solcher, sondern ausdrücklich auch die Hilfsstoffe, die in den Hauptprozessen eingesetzt werden, Berücksichtigung finden.

3.2 Flexible Nutzung von Lagerkapazitäten unterschiedlicher Standorte ermöglichen

Daneben sollte die Verordnung gewährleisten, dass Betreiber ihre Brennstofflager nicht nur an den jeweiligen Standorten erweitern können, sondern bestehende Kapazitäten an unterschiedlichen Standorten auch flexibler bewirtschaften können. So können beispielsweise Bedarfsspitzen an anderen Kraftwerksstandorten durch Tankwagentransporte ausgeglichen werden. Die hierfür notwendigen zusätzlichen Ent- und Verladeeinrichtungen sollten auch vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden.

3.3 Anlagen nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz erfassen

Zudem sollten AwSV-Anlagen, die Teil von Vorhaben im Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes sind, ebenfalls vom Anwendungsbereich der SonderVO erfasst sein, da diese nur aufgrund der Gasmangellage erforderlich sind. Im Rahmen dieser Vorhaben sind auch temporäre AwSV-Anlagen geplant.

3.4 Anwendungsbereich systematisch klarer fassen

Der Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs ist insgesamt nicht eindeutig formuliert und dürfte zu zahlreichen Auslegungsfragen führen, die in der Praxis zu ungewollten Verzögerungen bei der Umsetzung der adressierten dringenden Vorhaben führen können. Daher muss insbesondere § 1 Absatz 2 des Entwurfs systematisch klarer formuliert werden.

Formulierungsvorschlag

§ 1 Absatz 1 und 2 des Verordnungsentwurfs sollten wie folgt formuliert werden:

(1) Mit den Vorschriften dieser Verordnung werden Erleichterungen und Beschleunigungen für einen Wechsel des Einsatzbrennstoffes ~~oder~~, für die Erhöhung von Lagerkapazitäten, **für die Änderung bestehender Lager-, Abfüll- und Verwendungsanlagen oder für die Verwirklichung von Vorhaben im Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes**, die aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage erforderlich sind, durch befristete Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, geschaffen.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. die Errichtung, die wesentliche Änderung, die Inbetriebnahme einer Anlage im Sinne von Satz 2,

2. die erneute Inbetriebnahme einer stillgelegten Anlage im Sinne von Satz 2 oder

3. den Betrieb ~~der folgenden~~ einer Anlage im Sinne von Satz 2 sowie deren Anlagenteile soweit diese Anlagen im Rahmen eines Brennstoffwechsels aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage für die Nutzung des gewechselten Einsatzbrennstoffes oder zur Erweiterung der Lagerkapazität für Brennstoffe oder Hilfsstoffe erforderlich oder Teil eines Vorhabens im Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes sind. Anlagen im Sinne des Satzes 1 sind

1. Lageranlagen,

2. Abfüllanlagen,

3. Verwendungsanlagen **und**

4. Rohrleitungsanlagen

im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

4 Fristenregelungen für Behördenreaktion schaffen

Um langen Bearbeitungszeiten bei den Wasserbehörden vorzubeugen, wäre in § 3 Abs. 1 Satz 3 des Verordnungsentwurfs analog zur bestehenden Regelung bei der Ausnahme von der Eignungsfeststellung in § 41 Abs. 2 Satz 2 AwSV die Einführung einer Bearbeitungsfrist

sinnvoll. Nach § 41 Abs. 2 Satz 2 darf die Anlage wie geplant errichtet und betrieben werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der erforderlichen Nachweise und Gutachten weder die Errichtung oder den Betrieb untersagt noch Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb festgesetzt hat.

Dabei wäre es aus Sicht des BDEW richtig, um schnelle Rechtssicherheit für die Betreiber zu erreichen, dass für diese Fälle eine verkürzte Frist von vier Wochen geregelt würde.

Formulierungsvorschlag

§ 3 Absatz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach § 1 Absatz 2 bedarf es über die Ausnahmen von § 41 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinaus keiner Eignungsfeststellung, wenn die zugeordneten Rohrleitungen der Vorschrift des § 21 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen und die Anlagen

1. doppelwandig sind und über ein Leckanzeigesystem gemäß § 2 Absatz 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verfügen oder

2. einwandig sind und in Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Absatz 3 oder 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet worden sind.

*Die nach Satz 1 verwendeten Anlagenteile müssen über entsprechende bauordnungsrechtliche Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise gemäß § 63 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz verfügen, die der zuständigen Behörde vom Betreiber vorzulegen sind. **Die Anlage darf wie geplant errichtet und betrieben werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach vollständiger Vorlage der in Satz 2 genannten Nachweise weder die Errichtung oder den Betrieb untersagt noch Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb festgesetzt hat.***

5 Wesentliche Änderung und Wiederinbetriebnahme von Abfüllanlagen erleichtern

Die Regelungen zur wesentlichen Änderung (§ 4) und Wiederinbetriebnahme (§ 5) sind ausdrücklich nur auf Lageranlagen bezogen. Damit würde für die wesentliche Änderung und die Wiederinbetriebnahme beispielsweise von Abfüllanlagen eine vollumfängliche Eignungsfeststellung erforderlich werden. Zur Klarstellung, dass auch Abfüllanlagen von den

Vereinfachungen profitieren können, sollten die Regelungen zur wesentlichen Änderung (§ 4) und Wiederinbetriebnahme (§ 5) auf Abfüllanlagen erstreckt werden.

Formulierungsvorschlag

§ 4 sollte wie folgt formuliert werden:

§ 4 Wesentliche Änderung bestehender ~~Lager~~Anlagen

*Eine nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 wesentlich geänderte, bereits bestehende ~~Lager~~Anlage **nach § 1 Absatz 2** darf betrieben werden, wenn ein Sachverständigengutachten nach § 41 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bescheinigt, dass diese Anlage für den gewechselten Einsatzbrennstoff geeignet ist und wenn (...)*

§ 5 sollte wie folgt angepasst werden:

§ 5 – Erneute Inbetriebnahme stillgelegter ~~Lager~~Anlagen

*(1) Abweichend von § 42 Satz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann der Betreiber im Rahmen der Eignungsfeststellung vor **einer** erneuten Inbetriebnahme einer stillgelegten ~~Lager~~Anlage **nach § 1 Absatz 2** auf die Unterlagen einschließlich der ursprünglichen Genehmigung der jeweiligen Anlage vor deren Stilllegung verweisen und diese Unterlagen der zuständigen Behörde erneut vorlegen.*

(2) (...)

*(3) Über die Ausnahmen in § 41 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinaus ist eine Eignungsfeststellung für die erneute Inbetriebnahme einer stillgelegten ~~Lager~~Anlage **nach § 1 Absatz 2** nicht erforderlich, wenn im Gutachten eines Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*

(...)

Ansprechpartner

Thorsten Fritsch
Fachgebietsleiter Umweltrecht
Telefon: +49 30 300199-1519
E-Mail: Thorsten.fritsch@bdew.de